

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 19. Februar 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0470/92 - 3.2.2

Anmeldenummer: 85108499.6

Veröffentlichungsnummer: 0174455

IPC: B25H 3/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Vorrichtung zum Lagern, Transportieren und Umschlagen von Produktionsgütern

Patentinhaber:

LISTA AG

Einsprechender:

- 01) Emag-Norm AG
02) Fami S.p.a.
03) S.U.S.T.A. S.p.A.

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54(2), 56

Schlagwort:

"Umfang des Einspruchs bzw. der Beschwerde"
"Neuheit (ja)"
"Erfinderische Tätigkeit (nein)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0470/92 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 19. Februar 1996

Beschwerdeführer:
(Einsprechender 02)

Fami S.p.a.
Via Cap. Alessio, 109
I-36027 Rosà (VI) (IT)

Vertreter:

Füchsle, Klaus, Dipl.-Ing.
Hoffmann, Eitle & Partner
Patentanwälte
Postfach 81 04 20
D-81904 München (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

LISTA AG
Fabrikstraße
CH-8586 Erlen (CH)

Vertreter:

EGLI - European Patent Attorneys
Horneggstraße 4
CH-8008 Zürich (CH)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 174 455 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 20. März 1992.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Seidenschwarz
Mitglieder: M. Bidet
J. C. de Preter

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Erteilung des europäischen Patents Nr. 174 455 auf die Patentanmeldung Nr. 85 108 499.6, die am 9. Juli 1985 unter Inanspruchnahme der Priorität der schweizerischen Anmeldung Nr. 3434/84 vom 13. Juli 1984 eingereicht worden war, wurde am 27. September 1989 bekanntgemacht.
- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende 02) legte Einspruch ein, den sie mit mangelnder erfinderischer Tätigkeit des Gegenstands des Patents begründete. Die Einsprechenden 01 und 03 hatten ihre Einsprüche noch vor der vereinbarten mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung zurückgezogen.
- III. Die Einspruchsabteilung vertrat in ihrer Entscheidung vom 20. März 1992 die Auffassung, daß die am 19. Dezember 1991 zusammen mit einer entsprechend angepaßten Beschreibung eingereichten geänderten Ansprüche dem Artikel 123 (2) und (3) EPÜ genügten und daß die Erfordernisse in bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit im Hinblick auf die folgenden Druckschriften erfüllt seien:
- D1: GB-A-1 595 041
D2: DE-C-3 441 653
D3: EP-B-0 104 136
D4: Prospekt "Lista macht Ordnung zum System", Schweiz, 1/84
D5: Prospekt der Emag-Norm AG "Ein neues Lager- und Transportsystem für Werkzeuge NC-gesteuerter Maschinen"

Die Vorrichtung gemäß dem angefochtenen Patent unterscheidet sich von der Vorrichtung nach der Druckschrift D1 als dem Stand der Technik, der dem

Gegenstand des Patents am nächsten komme, durch die Bauteile, die die Verwirklichung einer Vorrichtung nach dem Baukastenprinzip mittels der Abmessungen dieser Bauteile und deren Positionierung durch Nocken und Ausnehmungen ermöglichten. Ferner ergebe sich die Vorrichtung nicht in naheliegender Weise aus den angeführten Druckschriften, da den Lehren, so wie diese den Druckschriften D1, D4 oder D5 zu entnehmen seien, ein durch die Merkmale gemäß dem kennzeichnenden Teil des geltenden Anspruchs 1 definiertes Baukastenprinzip nicht entnommen werden könne und die in den Druckschriften D2 bzw. D3 beschriebenen Halterungsvorrichtungen oder Schnapp- und Klemmvorrichtungen lediglich zu dem alleinstehenden Merkmal der Schnappsicherung führten. Hinweise auf die Merkmale des Anspruchs 1 seien diesen Druckschriften nicht zu entnehmen.

IV. Gegen diese Entscheidung legte die Beschwerdeführerin am 20. Mai 1992 unter gleichzeitiger Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr Beschwerde ein. In der am 10. Juli 1992 eingegangenen Beschwerdebeurteilung trug sie vor, daß der Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 unzulässig abgeändert und das Merkmal der Schnappsicherung in der prioritätsbegründenden Anmeldung nicht offenbart sei sowie dieser Gegenstand nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

V. Am 19. Februar 1996 fand eine mündliche Verhandlung statt.

1. In dieser Verhandlung legte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) einen Satz geänderter Ansprüche 1 bis 4 vor, wobei Anspruch 1 wie folgt lautet:

"Vorrichtung zum Lagern, Transportieren und Umschlagen von Teilen wie Werkzeugen, Werkstücken und anderen derartigen Produktionsgütern, mit

- mindestens einem als rechteckförmiger Zwischenrahmen (4) ausgebildeten und mit einer Rasterung versehenen Tragelement zum Einsetzen mindestens einer Teileaufnahme (8, 9, 10),
- mindestens einer Teileaufnahme (8, 9, 10) zum Lagern mindestens eines Teils, und
- an der Teileaufnahme vorgesehenen Nocken (14) zur Halterung der Teileaufnahme in der Rasterung des Tragelements,

dadurch gekennzeichnet, daß

- ein als rechteckförmiger Grundrahmen (1) ausgebildetes Grundtragelement zum Einsetzen mindestens eines Zwischenrahmens (4) vorgesehen ist, die Abmessungen des Zwischenrahmens (4) bzw. des Grundrahmens (1) im wesentlichen ganzzahlige Vielfache der Teileaufnahmen (8, 9, 10) bzw. der Zwischenrahmen (4) sind,
- der Grundrahmen (1) eine Rasterung (3) aufweist, die innenseitig an zwei gegenüberliegenden Seiten des Grundrahmens (1) angeordnet ist und aus in gleichen Abständen angeordneten Ausnehmungen (22) besteht, und
- der Zwischenrahmen (4) zwei Rasterungen (6, 7) aufweist, von denen
 - die eine Rasterung (7) innenseitig an zwei gegenüberliegenden Seiten des Zwischenrahmens (4) angeordnet ist und aus in gleichen Abständen angeordneten Ausnehmungen (21) besteht, und

- die zweite Rasterung (6) außenseitig an den beiden anderen gegenüberliegenden Seiten des Zwischenrahmens (4) angeordnet ist und aus in gleichen Abständen angeordneten Nocken (20) besteht,
 - die Nocken (20) eines oder mehrerer im Grundrahmen (1) eingesetzter Zwischenrahmen (4) in den Ausnehmungen (22) der innenseitigen Rasterung (3) des Grundrahmens (1) eingesetzt sind,
 - die Nocken (14) einer oder mehrerer im Zwischenrahmen (4) eingesetzten Teileaufnahmen (8, 9, 10) in den Ausnehmungen (21) der innenseitigen Rasterung (7) des Zwischenrahmens (4) eingesetzt sind,
 - jede Teileaufnahme (8, 9, 10) mit einer zur Halterung derselben am Zwischenrahmen (4) einschnappbaren und zum Entfernen derselben auslösbaren Schnappfeder (30) versehen ist, und
 - der Grundrahmen (1) einen Bund (23) an den Innenseiten der Wände (2) aufweist, an dem die eingesetzten Zwischenrahmen (4) sich abstützen."
2. Die Beschwerdeführerin trug vor, daß auch die Fassung des Merkmals des nunmehr geltenden Anspruchs 1, gemäß dem jede Teileaufnahme mit einer zur Halterung derselben am Zwischenrahmen einschnappbaren und zum Entfernen derselben auslösbaren Schnappfeder versehen sei, durch die Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung nicht gedeckt sei. Nach dieser könnte nämlich eine solche Schnappfeder auch an dem Zwischenrahmen angeordnet sein. Im übrigen zeige die vorveröffentlichte Druckschrift D4 einen Stand der Technik, der den Grundgedanken, der dem angefochtenen

Patent zugrunde liege, das aus Teileaufnahmen, Zwischen- und Grundrahmen bestehende Baukastenprinzip mit den entsprechenden Mitteln zum gegenseitigen Positionieren der einzelnen Teile in horizontaler und vertikaler Richtung, schon vorwegnehme. Im besonderen lasse sich durch die Verwendung eines Bunds anstelle eines Bodens im Grundrahmen im Hinblick auf eine Positionierung des Zwischenrahmens im Grundrahmen keine überraschende Wirkung erzielen. Was das Merkmal der Verbindung zwischen den Teileaufnahmen und dem Zwischenrahmen anbelange, so lasse dieses Merkmal keine Kombinationswirkung mit den restlichen Merkmalen erkennen. Außerdem sei die vorgesehene kraftschlüssige Verbindung durch eine Schnappfeder mit Rücksicht auf die der Druckschrift D4 zu entnehmende kraftschlüssige Verbindung mittels Schrauben naheliegend.

3. Die Beschwerdegegnerin hielt schriftlich wie mündlich an der Auffassung fest, die Ansprüche 2 bis 4 könnten nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein. Im vorliegenden Fall beschränke sich das Beschwerdeverfahren auf den Anspruch 1, denn die Beschwerdeführerin habe innerhalb der Begründungsfrist nicht zu erkennen gegeben, aufgrund welcher rechtlichen und tatsächlichen Gründe sie die Entscheidung der Einspruchsabteilung im Umfang der Ansprüche 2 bis 4 angreife. Demnach sei die Beschwerde im Umfang der Ansprüche 2 bis 4 als unzulässig zu verwerfen. Im übrigen sei bereits der Einspruch der Beschwerdeführerin im Umfang der Ansprüche 2 bis 4 unzulässig, da ihrer Einspruchsbegründung ausreichende Erläuterungen fehlten.

Sie unterstrich, daß das vorletzte Anspruchsmerkmal bezüglich einer Schnappfeder zwischen der Teileaufnahme und dem Zwischenrahmen zu Recht den

Prioritätstag beanspruche, denn es werde vom Inhalt der Prioritätsunterlagen gestützt. Bei der Prüfung der materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Patentierbarkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 gehöre der Inhalt der Druckschrift D5 demzufolge nicht zum Stand der Technik. Ferner stützten sich die Zwischenrahmen unmittelbar am Bund des Grundrahmens und nicht über Nocken in dessen Ausnehmungen ab. Dieses Merkmal werde nicht nur von der Beschreibung der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung (Seite 9, Absatz 2) und des Patents (Spalte 5, Zeilen 47 bis 51 und Fig. 8) gestützt, sondern es trage auch zur Lösung der Aufgabe bei, ein Auswechseln der Teileaufnahmen und ihre sehr genaue Positionierung zu automatisieren. Diese Aufgabe komme in der angepaßten Beschreibung zum Ausdruck, da im Vergleich dazu in der Vorrichtung nach der Druckschrift D4 diese Vorgänge von Hand ausgeführt würden. Zudem werde durch die Anordnung der Teileaufnahmen mit den Werkzeugen oder Werkstücken im Baukastensystem eine Positionsangabe dieser Werkzeuge bzw. Werkstücke vorgegeben, die für die Verwendung der beanspruchten Vorrichtung in einem vollautomatisierten Betrieb erforderlich sei. Mithin seien auch die in der Vorrichtung nach der Druckschrift D4 verwendeten Schubladen nicht mit dem Grundrahmen nach dem angefochtenen Patent vergleichbar, weil in einer Schublade die Anordnung der Werkzeuge und die Genauigkeit dieser Anordnung keine Rolle spiele. Da in der Druckschrift D4 das durch den Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 zu lösende Problem nicht angesprochen werde, könne dieser Druckschrift dafür auch keine Lösung entnommen werden.

4. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents.

Die Beschwerdegegnerin beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen und das Patent auf der Grundlage der in der mündlichen Verhandlung überreichten Ansprüche aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit

Das Vorbringen der Beschwerdegegnerin, daß der Einspruch bzw. die Beschwerde im Umfang der Ansprüche 2 bis 4 wegen einer nicht ausreichenden oder fehlenden Begründung unzulässig sei, ist nicht zutreffend, da die Beschwerdeführerin im Einspruchs- und im Beschwerdeverfahren - wie der Einspruchsschrift (siehe Abschnitt V) bzw. der Beschwerdeschrift (siehe Antrag a)) zu entnehmen ist - den Widerruf des Patents beantragt hatte, ohne den Umfang dieser Anträge zu beschränken, so daß sich die Anträge daher auch auf die Ansprüche 2 bis 4, die abhängige Ansprüche sind, erstrecken.

Im übrigen sind alle Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Einspruchs und der Beschwerde erfüllt.

2. *Priorität und druckschriftlicher Stand der Technik*

- 2.1 Aus der Beschreibung der Prioritätsunterlagen geht hervor (Seite 10, Absatz 4), daß jede Teileaufnahme zwecks Halterung derselben im Zwischenrahmen mit einer **Schnappfeder** versehen ist. Die drei Grundkomponenten, nämlich die Komponente A in Form eines Grundrahmens, die Komponente B in Form eines Zwischenrahmens und die Komponente C in Form einer Teileaufnahme, werden dergestalt zusammengefügt, daß durch die Verbindung der Komponenten A und B sowie B und C die Einheit ABC

entsteht (siehe Seite 7, letzter Absatz). So werden die Nocken (14) der Komponente C und die Nocken (20) der Komponente B jeweils in die Ausnehmungen (21) der Komponente B bzw. in die Ausnehmungen (22) der Komponente A eingesetzt. Sie ermöglichen somit eine formschlüssige Verbindung der Komponenten A, B und C.

Nach der Beschreibung kann dazu noch ein Kraftschluß der Komponenten A, B und C vorgesehen werden, zum Beispiel mit einer Schnappfeder. Eine Verbindung der Komponenten C und B durch eine Schnappfeder ist mithin eine der Lösungen, die Komponenten A, B und C miteinander zu verbinden. Das vorletzte Merkmal des Anspruchs 1 bezüglich der Anordnung einer Schnappfeder zwischen den Komponenten C und B wird somit von der Beschreibung der Prioritätsunterlage des in Frage stehenden europäischen Patents gestützt. Auch alle übrigen Merkmale des Anspruchs 1 werden von den Prioritätsunterlagen getragen.

- 2.2 Der Inhalt der Druckschrift D5, der der Öffentlichkeit auf der Ausstellung "Swisstech 84" in Basel vom 20. bis 24. November 1984 zwischen dem Prioritätstag und dem Anmeldetag der dem angefochtenen Patent zugrundeliegenden Anmeldung zugänglich gemacht worden ist, gehört demzufolge nicht zum Stand der Technik im Sinne von Artikel 54 (2) EPÜ.

Hinsichtlich der Druckschrift D4, wird von der Beschwerdegegnerin eingeräumt, daß diese Druckschrift der Öffentlichkeit im Januar 1981 zugänglich gemacht wurde, Sie gehört somit zum Stand der Technik im Sinne des Artikels 54 (2) EPÜ.

3. *Änderungen*

Der geltende Anspruch 1 enthält eine Kombination der Merkmale der Ansprüche 1, 2 und 3 des Patents in der

erteilten Fassung, ergänzt durch das auf Seite 7, Absatz 3 der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung bzw. in Spalte 4, Zeilen 47 bis 50 des europäischen Patents offenbarte Merkmal, nämlich: "Der Grundrahmen weist einen Bund (23) an den Innenseiten der Wände (2) auf, an dem die eingesetzten Zwischenrahmen (4) sich abstützen."

Diese zusätzlichen Merkmale schränken den Schutzbereich des Anspruchs 1 des erteilten Patents ein.

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 4 entsprechen den abhängigen Ansprüchen 4 bis 6 des Patents in der erteilten Fassung.

Daher sind die Änderungen der Ansprüche nach Artikel 123 (2) und (3) EPÜ nicht zu beanstanden.

4. *Neuheit*

- 4.1 Die Druckschrift D4 (siehe Seiten 2, 15, 16, 17, 19) betrifft nach übereinstimmender Ansicht der Beteiligten den Stand der Technik, der dem Gegenstand des Anspruchs 1 am nächsten kommt.

Dieses bekannte Baukastensystem hat außerdem einen Grundrahmen in Form einer rechteckförmigen Schublade zur Aufnahme mindestens eines Zwischenrahmens. Die Abmessungen des Zwischenrahmens bzw. der Schublade sind dabei ganzzahlige Vielfache der Teileaufnahmen bzw. der Zwischenrahmen. Die Schublade selbst hat an der Innenseite der beiden Längsseiten mit den Schubladenboden verschraubte Rahmenträger, von denen jeder eine nach oben ragende Lasche besitzt. Diese in gleichmäßigen Abständen angeordneten Laschen bilden eine Rasterung für die Positionierung der Zwischenrahmen in der Schublade, wozu die Zwischenrahmen an ihren Stirnseiten Ausnehmungen

aufweisen, wie die dritte Abbildung von oben auf Seite 19 erkennen läßt. Über diese Rahmenträger stützen sich die eingesetzten Zwischenrahmen entlang der Innenseiten der Schublade ab. Die Teileaufnahmen sind mittels Schrauben mit den Zwischenrahmen, die dafür an ihren Längsseiten in gleichen Abständen angeordnete Bohrungen aufweisen, kraftschlüssig verbunden.

- 4.2 Das aus der Druckschrift D4 bekannte Baukastensystem gestattet das Lagern, Transportieren und Umschlagen von Werkzeugen, wobei die Schublade das Grundelement des Systems bildet. Der von der Beschwerdegegnerin in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Unterschied zwischen der Schublade und einem Grundrahmen, nämlich daß in einer Schublade die Anordnung der Werkzeuge und die Genauigkeit dieser Anordnung keine Rolle spielen, kann nicht zum Tragen kommen, da durch die Rasterung, wie sie durch die Rahmenträger mit ihren Laschen und in den Zwischenrahmen durch die Bohrungen an den Längsseiten vorgegeben sind, sich jede erwünschte Anordnung der Werkzeuge mit der erforderlichen Genauigkeit von selbst ergibt, wie der dritte Abbildung von oben auf Seite 19 der Druckschrift entnommen werden kann.

Was den Einwand der Beschwerdegegnerin anbelangt, daß im Gegensatz zu einer normalen Schublade der als Palette wirkende Grundrahmen automatisierungsgerecht sei (siehe ersten Absatz auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 3. September 1993), so wird auf die Beschreibung des angefochtenen Patents verwiesen (siehe Spalte 6, Zeilen 43 bis 52), nach der auch zum Transport eines Grundrahmens, der genormten Paletten angepaßte Dimensionen aufweist, mittels Stapler eine Palette in Art eines Zusatzrahmens für den Grundrahmen notwendig ist. Zudem kann der Grundrahmen nach dem angefochtenen Patent anstelle des Bundes mit einem Boden versehen sein (siehe Spalte 4, Zeilen 50 bis 53). Ein Unterschied zwischen der

Schublade gemäß der Druckschrift D4 und dem Grundrahmen, so wie letzterer der Beschreibung des angefochtenen Patents zu entnehmen ist, liegt demnach nicht vor.

4.3 Der Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 unterscheidet sich mithin von der bekannten Vorrichtung durch die Art der Rasterung in Form von Ausnehmung in dem Grundrahmen und Zwischenrahmen in Verbindung mit der dadurch bedingten Ausbildung der Halterung des Zwischenrahmens im Grundrahmen bzw. der Teileaufnahme im Zwischenrahmen in Form von Nocken sowie durch die als Schnappfeder ausgebildete zusätzliche Sicherung der Halterung der Teileaufnahme in dem Zwischenrahmen.

4.4 Der Gegenstand des Anspruchs 1 gilt daher als neu im Sinne von Artikel 54 EPÜ.

5. *Erfinderische Tätigkeit*

5.1 Den Gedanken eine Vorrichtung zum Lagern, Transportieren und Umschlagen von Werkzeugen automatisierungsgerecht und flexibel für die Verwendung in einem vollautomatisierten oder manuellen Betrieb auf der Grundlage des Baukastenprinzips zu gestalten, entnimmt der Fachmann der Druckschrift D4. Ebenso entnimmt er dieser Druckschrift, daß für einen solchen Betrieb die flexible Gestaltung der Bereitstellung der Werkzeuge nur durch Zwischenrahmen, die die Werkzeuge tragen, erreicht werden kann, die einfach und schnell eine den jeweiligen Bedürfnissen im Betrieb anpassbare Zusammenstellung unterschiedlicher Werkzeuge zulassen, und das mit Hilfe von Laschen und diesen entsprechenden Ausnehmungen. Diese Halterung durch die dem Fachmann geläufige Halterung aus Nocken und diesen entsprechenden Ausnehmungen zu ersetzen, liegt im Rahmen dessen, was der Fachmann zu tun in der Lage ist, wenn er aus irgendwelchen Gründen diese für zweckmäßiger hält als die in der Druckschrift D4 gezeigte Halterung.

Hierin und in der Umkehrung der Anordnung von Ausnehmungen und Nocken, nämlich am Zwischenrahmen die Nocken anstelle der Ausnehmungen an der Stirnseiten und im Grundrahmen die Ausnehmungen anstelle der Laschen innenseitig anzubringen, sind für den Fachmann keine, nicht vorhersehbaren Auswirkungen hinsichtlich einer automatisierungsgerechten und flexiblen Gestaltung sowie einer universellen Verwendbarkeit der Vorrichtung nach dem angefochtenen Patent, zu sehen. Letzteres trifft auch für die aus Ausnehmungen und Nocken bestehende Halterung der Teileaufnahmen im Zwischenrahmen zu.

Was die zusätzliche kraftschlüssige Sicherung der Teileaufnahmen am Zwischenrahmen durch eine Schnappfeder anbelangt, so ist in dieser ebenfalls eine im Bereich des technischen Könnens des Fachmanns liegende Abwandlung der in der Vorrichtung nach der Druckschrift D4 verwendeten kraftschlüssigen Sicherung der Teileaufnahmen im Zwischenrahmen durch Schrauben zu sehen. Es ist aus der Beschreibung des Patents nicht ersichtlich und es ist auch nicht vorgetragen worden, welchen Beitrag die gegenüber der bekannten kraftschlüssigen Sicherung unterschiedliche Ausbildung dieser Sicherung im Hinblick auf die automatisierungsgerechte und flexible Gestaltung der Vorrichtung nach dem angefochtenen Patent überhaupt leisten könnte.

- 5.2 Es ist daher festzustellen, daß die Änderungen, in denen sich die aus der Druckschrift D4 bekannte Vorrichtung von dem Gegenstand nach dem Anspruch 1 unterscheidet, im Bereich des technischen Könnens des Fachmanns liegen, wobei es dafür keiner erfinderischen Tätigkeit bedarf.

6. Da der Gegenstand des Anspruchs 1 daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, war das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



H. Seidenschwarz

